

**RS OGH 1990/5/15 150s37/90  
(150s38/90), 150s11/96 (150s12/96),  
130s106/03, 110s78/06i, 130s26/10p**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.05.1990

## Norm

StPO §290 Abs2 A

StPO §293 Abs2

StPO §363b Abs3

## Rechtssatz

Nach Aufhebung eines gesetzwidrigen Strafausspruches gemäß § 292 StPO gilt das Verschlimmerungsverbot auch in bezug auf eine darin gewährte bedingte Strafnachsicht (sowie für das kalendermäßige Ende der Probezeit), welche nach ihrem zwischenzeitigen (mitaufgehobenen) Widerruf im Weg einer bedingten Entlassung aus dem zusammengefassten Vollzug mehrerer Freiheitsstrafen (§ 1 Z 5 StVG) letztlich in vollem Umfang wiederhergestellt wurde.

## Entscheidungstexte

- 15 Os 37/90

Entscheidungstext OGH 15.05.1990 15 Os 37/90

- 15 Os 11/96

Entscheidungstext OGH 15.02.1996 15 Os 11/96

Vgl auch

- 13 Os 106/03

Entscheidungstext OGH 16.06.2004 13 Os 106/03

Vgl; Beisatz: Hier zu § 363b Abs 3 letzter Satz StPO: Die Probezeit einer im erneuerten Verfahren bedingt nachgesehenen Strafe beginnt nicht von neuem zu laufen. (T1)

- 11 Os 78/06i

Entscheidungstext OGH 24.10.2006 11 Os 78/06i

Auch; nur: Nach Aufhebung eines gesetzwidrigen Strafausspruches gilt das Verschlimmerungsverbot auch in bezug auf eine darin gewährte bedingte Strafnachsicht (sowie für das kalendermäßige Ende der Probezeit). (T2);  
Beis wie T1

- 13 Os 26/10p

Entscheidungstext OGH 17.06.2010 13 Os 26/10p

Auch; Beisatz: Der Beginn der Probezeit bleibt, wenn es wie hier aufgrund einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes zu Urteilsaufhebung und Neubemessung der Strafe kommt, unverändert. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0100540

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

03.08.2010

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)